

BFM e.V., Linkstraße 2, D-10785 Berlin

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BA 55)

Deutsche Bundesbank (B 23)

*per E-Mail*

[konsultation-02-24@bafin.de](mailto:konsultation-02-24@bafin.de)

[B-MaRisk@bundesbank.de](mailto:B-MaRisk@bundesbank.de)

Berlin, 13. März 2024

## Stellungnahme

Konsultation 02/2024 – Entwurf der MaRisk in der Fassung vom 15.02.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

der **Bundesverband Factoring für den Mittelstand e.V. (BFM)** ist die zentrale Interessenvertretung mittelständischer Factoringgesellschaften in Deutschland. In unserem Verband haben sich qualitätsorientierte, oft inhabergeführte Factoringgesellschaften organisiert, die auf die Umsatzfinanzierung von kleinen und mittleren Unternehmen spezialisiert sind. Unsere Mitglieder versorgen eine Vielzahl von kleinen und mittelständischen Unternehmen mit Liquidität. Unsere Mitglieder sind überwiegend **Finanzdienstleistungsunternehmen gemäß § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 9 KWG** sowie vereinzelt kleine Kreditinstitute.

Das Anschreiben zum Konsultationsentwurf stellt die für unsere Mitglieder wesentliche Anwendung des Grundsatzes der doppelten Proportionalität begrüßenswerter Weise deutlich klar.

Das Anschreiben verweist darauf, dass der Großteil der Anforderungen zu Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch bisher schon explizit oder implizit in der MaRisk wiederzufunden war. Insoweit wird bezüglich der vorliegenden Novelle auf Ergänzungen verwiesen.

### **Petitum**

Wir regen an, Kreditspreadrisiken in AT 2.2 Risiken Tz. 1 dort lit e) **nicht als eigenständige wesentliche Risikoklassifizierung neu in die MaRisk aufzunehmen.**

Eine parallele bezügliche Regelung findet sich in BTR Tz. 1 lit e).

### **Begründung**

Aus Sicht des BFM sind Kreditspreadrisiken **bislang vollständig** im Rahmen der Zinsänderungsrisiken, den klassischen und wesentlichen Kreditrisiken der AT 2.2 Tz. 1 lit a) bis lit d), **erfasst**. Hiervon geht auch das Anschreiben zur Konsultation aus.

Die Aufnahme einer eigenen neuen Gruppe für ein wesentliches Risiko wird die Neubewertung und neue rechtliche Würdigung früherer Einschätzungen zur Folge haben. Eine Überarbeitung der Risikoeinschätzungen lediglich in formeller Hinsicht wäre die Folge, die dann als weiteres wesentliches Risiko die Kreditspreadrisiken ausweisen müsste, obwohl deren Risikogehalt bereits in den klassischen Risikogruppen der AT 2.2 Tz. 1 lit a) bis lit d) erfasst und bewertet wurde.

Gerade auch vor dem Hintergrund der garantierten und fortgesetzten Anwendung des Grundsatzes der doppelten Proportionalität würde für den überwiegenden Anteil unserer Mitglieder, die von den inhaltlichen Änderungen der achten MaRisk-Novelle nicht erfasst oder zumindest im Rahmen des Grundsatzes der doppelten Proportionalität nicht betroffen sein werden, ein Verwaltungsaufwand hinzukommen, der eine Abänderung der Strukturprozesse zur Folge hat, da nunmehr Zinsänderungsrisiken (Kreditspreadrisiken) nicht mehr im Rahmen der bestehenden klassischen Risikogruppen, sondern im Rahmen der neuerlichen Ausweisung des wesentlichen Risikos der Kreditspreadrisiken zu erfolgen hat.

Die richtigerweise zu erfolgende Anwendung des Grundsatzes der doppelten Proportionalität würde dazu führen, dass Kreditspreadrisiken zwar entsprechend proportional behandelt werden dürften, wogegen nichts einzuwenden ist, jedoch (trotz tatsächlicher Nichteinschlägigkeit) ein unnötiger Aufwand für die Strukturierung und Anwendung der Risikoprozesse erfolgt, die mit der Ausweisung der Kreditspreadrisiken als eigene wesentliche Riskogruppe verbunden ist.

Wir regen daher an, die Kreditspreadrisiken nicht als eigenes wesentliches Risiko im Rahmen der AT 2.2 Tz. 1 lit e) auszuweisen, sondern analog zu der *“Berücksichtigung von ESG-Risiken”* diese Kreditspreadrisiken in den Erläuterungen der MaRisk zu behandeln.

Den Ansatz hierzu bietet die achte MaRisk-Novelle bereits selbst in **BTR 2 Marktpreisrisiken**, dort insbesondere BTR 2.3 Tz. 5 bis Tz. 9.

Insoweit stellt die Änderung in den Erläuterungen zu BTR 5 Tz. 1 bereits klar:

*“Kreditspreadrisiken können entweder als Teil der Kreditrisiken, als Teil der Marktpreisrisiken oder als separate Risikokategorie bestimmt werden.”*

Diese richtige Risikoeinordnung in den Erläuterungen zu BTR 5 Tz. 1 würde nicht mehr der angeregten Einordnungsmöglichkeit durch das Institut selbst unterliegen, wenn die MaRisk in AT 2.2 Tz. 1 lit e) Kreditspreadrisiken als eigene wesentliche Risikokategorie ausweist. Eine entsprechende Öffnungsklausel wie in den Erläuterungen zu BTR 5 Tz. 1 findet sich in den Erläuterungen zu AT 2.2 Tz. 1 nicht.

Zu Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

*gezeichnet*

Michael Prüfer  
Geschäftsführer  
Bundesverband Factoring für den Mittelstand e.V.